

Satzung über die Entleerung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen (Klärschlammsatzung) - KlärschlS - der Gemeinde Marienheide vom 14.12.1988

Aufgrund der §§ 4, 18 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NRW. S. 475/SGV. NRW. 2023), des § 18 a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.10.1976 (BGBl. I S. 3017), geändert durch das Gesetz vom 14.12.1976 (BGBl. I S. 3341, berichtigt 1977 S. 667), der §§ 51 und 53 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 04.07.1979 (GV. NRW. S. 488/SGV. NRW. 77), des § 15 des Gesetzes über die Beseitigung von Abfällen (Abfallbeseitigungsgesetz - AbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.01.1977 (BGBl. I S. 42, berichtigt S. 288), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.03.1982 (BGBl. I S. 281), der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.06.1978 (GV. NRW. S. 268) hat der Rat der Gemeinde Marienheide in seiner Sitzung vom 13.12.1988 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und unschädlichen Abwasserbeseitigung werden in der Gemeinde Marienheide im Rahmen einer öffentlichen Einrichtung alle Grundstücksentwässerungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung entleert.
- (2) Grundstücksentwässerungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Grundstückskleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung (einschl. ggf. Reinigung), Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte, entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Gemeinde Dritter bedienen.

§ 2

Ausschluss von der Entsorgung

Von der gemeindlichen Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind ausgeschlossen:

- a) Grundstücksentwässerungseinrichtungen auf Grundstücken, für die die Gemeinde in Anwendung der Bestimmung des § 53 Abs. 3 LWG von der vollständigen Entsorgung freigestellt ist,
- b) das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser - ausgenommen ist das häusliche Abwasser -, das auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder

gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird, soweit das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung nicht überschritten wird (§ 51 Abs. 2 LWG).

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

Jeder Eigentümer eines im Gemeindegebiet liegende Grundstücks, auf dem sich eine Grundstücksentwässerungseinrichtung befindet, ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 1 und 2 von der Gemeinde die Entsorgung seiner Anlage und die Übernahme ihres Inhalts zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).

§ 4

Begrenzung des Benutzungsrechts

In die Grundstücksentwässerungseinrichtungen dürfen nicht eingeleitet werden:

- a) Stoffe, die geeignet sind, die Funktionsfähigkeit der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zu beeinträchtigen,
- b) Stoffe, die geeignet sind, die bei der Entleerung und Abfuhr eingesetzten Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- c) Stoffe, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet, insbesondere das Personal bei der Entsorgung gesundheitlich geschädigt, die Abwasseranlage nachteilig beeinflusst oder Vorfluter über das zulässige Maß hinaus verunreinigt werden können.

§ 4 der Entwässerungssatzung der Gemeinde findet insoweit entsprechend Anwendung. Bei Kleinkläranlagen ist insbesondere die DIN 4261 zu beachten.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer (§ 3) ist verpflichtet, sich der gemeindlichen Entsorgung anzuschließen und den zu entsorgenden Inhalt der Grundstücksentwässerungseinrichtung der Gemeinde zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Ausgenommen vom Anschluss- und Benutzungszwang ist der Grundstückseigentümer, für dessen Grundstücksentwässerungseinrichtung die Gemeinde vollständig von der Beseitigungspflicht befreit ist.

- (3) Vom Anschluss- und Benutzungszwang der häuslichen Abwässer kann der Eigentümer von landwirtschaftlichen Betrieben auf Antrag widerruflich befreit werden. Die Entscheidung trifft der Gemeindedirektor.

*)

§ 6

Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gem. § 18 b WHG und § 57 LWG jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, betreiben und unterhalten. Bei Kleinkläranlagen ist insbesondere DIN 4261 zu beachten.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die Anlagen durch die von der Gemeinde eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand entsorgt werden können. Die Anlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

**)

§ 6 a

Entsorgung der Grundstücksentwässerungseinrichtungen

- (1) Die Entsorgung der Grundstückskleinkläranlagen erfolgt zweimal jährlich. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.

Bei zusätzlichem Bedarf hat der Eigentümer auf eigene Rechnung zu veranlassen, dass durch einen von der Gemeinde beauftragten Unternehmer weitere Entleerungen erfolgen. Die Gemeinde ist über die Entsorgung durch Vorlage einer Bestätigung des Beauftragten zu unterrichten.

- (2) Die Entsorgung von abflusslosen Gruben hat bei Bedarf der Grundstückseigentümer durch einen von der Gemeinde beauftragten Unternehmer auf eigene Rechnung zu veranlassen. Die Gemeinde ist über die Entsorgung durch Vorlage einer Bestätigung des Beauftragten zu unterrichten. Der Bedarf liegt spätestens dann vor, wenn ein Füllstand von 20 cm unter Grubenoberkante erreicht ist.

*) neuer § 6 durch Ratsbeschluss vom 15.12.1998

**) § 6 a geändert durch Ratsbeschluss vom 15.12.1998

Veröffentlicht: RUNDBLICK Nr. 26 vom 16.12.1998

- *) (3) Die Entsorgung von biologischen Grundstückskleinkläranlagen hat bei Bedarf der Grundstückseigentümer durch einen von der Gemeinde beauftragten Unternehmer auf eigene Rechnung zu veranlassen. Die Gemeinde ist über die Entsorgung durch Vorlage einer Bestätigung des Beauftragten zu unterrichten. Der Bedarf liegt dann vor, wenn dieser durch den Wartungsdienst festgestellt wird.
- (4) Die Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind nach der Entleerung gemäß der Betriebsanleitung und unter Beachtung der insoweit geltenden DIN-Vorschriften wieder in Betrieb zu nehmen.
- (5) Eine Verpflichtung zur Entsorgung besteht nicht, soweit dies aufgrund höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann.

§ 7

Anmelde- und Auskunftspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde das Vorhandensein von Grundstücksentwässerungseinrichtungen anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Einrichtung vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich hiervon zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über Abs. 1 und 2 hinaus der Gemeinde alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Betretungsrecht und Mängelbeseitigung

- (1) Den Bediensteten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungseinrichtungen zu gewähren.
- (2) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Erfüllung der sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben ungehindert Zutritt zum Grundstück und den zu entsorgenden Anlagen zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen. Der Entsorgungstermin ist rechtzeitig anzukündigen. Wird seitens des Grundstücksei-

*) § 6 Abs. 3 neu eingefügt durch Ratsbeschluss vom 15.12.1998
Veröffentlicht: RUNDBLICK Nr. 26 vom 16.12.1998

gentümers keine Terminänderung gewünscht, gilt die Zustimmung zum Zutritt auf das Grundstück und zu den entsorgenden Anlagen als erteilt.

- (3) Die Anlage ist jederzeit zugänglich zu halten. Darüber hinaus hat der Grundstückseigentümer alle Maßnahmen und Handlungen auf dem Grundstück zu unterlassen, die geeignet sind, die ordnungsgemäße Entsorgung der Anlage zu behindern oder unmöglich zu machen.
- (4) Nach Aufforderung durch die Gemeinde sind festgestellte Mängel an den Grundstücksentwässerungseinrichtungen und Hindernisse, die einer ordnungsgemäßen Entsorgung entgegenstehen, durch den Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.

§ 9

Haftung

- (1) Die Verantwortung des Grundstückseigentümers für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Grundstücksentwässerungseinrichtung wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführte Entsorgung nicht berührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden, die der Gemeinde, ihren Bediensteten oder Beauftragten infolge mangelhaften Zustands oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungseinrichtung entstehen. Er hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (3) Für bei der Entsorgung fahrlässig verursachte Schäden, die aus der Nichterfüllung der in § 8 Abs. 3 genannten Verpflichtung entstehen, wird eine Haftung ausgeschlossen.
- ^{*)} (4) Im Falle des § 6 a Abs. 5 besteht kein Anspruch auf Schadensersatz.

§ 10

Benutzungsgebühren

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungseinrichtungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe des KAG NRW und den Bestimmungen der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung.

^{*)} § 9 Abs. 4 geändert durch Ratsbeschluss vom 15.12.1998
Veröffentlicht: RUNDBLICK Nr. 26 vom 16.12.1998

§ 11

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Alle in dieser Satzung vorgesehenen Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher und alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten sowie Pächter von gärtnerisch, land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken und Inhaber und Pächter von Tankstellen und Gewerbebetrieben. Der Grundstückseigentümer wird von seinen Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihm andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, unbeschadet § 41 WHG, § 161 LWG und § 18 AbfG, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 4 Stoffe einleitet,
- b) § 5 sich nicht an die Entsorgung anschließt und sie nicht benutzt,
- c) § 6 Abs. 3 die Grundstückskleinkläranlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
- d) § 6 Abs. 2 die Entsorgung nicht rechtzeitig veranlasst,
- e) § 7 Abs. 1 seinen Anzeigepflichten nicht nachkommt,
- f) § 7 Abs. 2 seinen Anzeigenpflichten nicht nachkommt,
- g) § 7 Abs. 3 Auskünfte verweigert,
- h) § 8 Abs. 1 den Zutritt nicht gewährt,
- i) § 8 Abs. 2 den Beauftragten an der Erfüllung seiner Aufgaben hindert,
- j) § 8 Abs. 4 Mängel nicht beseitigt.

*) (2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu **500 €** bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu **250 €** geahndet werden.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 02.01.1970 (BGBl. I S. 80) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.1989 in Kraft.

*) § 12 Abs. 2 geändert durch Ratsbeschluss vom 03.07.2001
Veröffentlicht: RUNDBLICK Nr. 17 vom 29.08.2001

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Entleerung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen (Klärschlamm-satzung) - KlärschlS - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahrs seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marienheide, 14. Dezember 1988

Kemper
Bürgermeister